

Akad. Rat a.Z. Dr. Martin Schwamborn, Köln\*

## „Alles dank der Kunstfreiheit erlaubt?“

THEMATIK	Verfassungsbeschwerde; Kunstfreiheit; Satire; allgemeines Persönlichkeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

K ist deutschlandweit dafür bekannt, in ihrer Fernsehsendung politische Themen satirisch aufzuarbeiten. Auch der Politiker P, der vor allem wegen häufiger populistischer Äußerungen zur „unbedingten Schließung der EU-Außengrenzen“ bekannt ist, war schon mehrfach Thema in der Sendung von K. Als P in einem Interview darauf angesprochen wird, kritisiert er die K als „absolut talentfreie Künstlerin“, die in ihrer Sendung die Kunstfreiheit missbrauche, um üble Beleidigungen zu verbreiten.

In Anbetracht dieser Äußerungen hält K es für geboten, einmal aufzuzeigen, wo die Grenze der Kunstfreiheit liegt. Zu diesem Zweck stellt sich K in ihrer Sendung mit einem Grundgesetz in der Hand auf eine Bühne und lässt am Bildschirmrand den Text „Schmähschmähkritik, bitte nicht nachmachen!“ einblenden. Anschließend trägt K ein selbstverfasstes Gedicht mit dem Titel „Alles dank der Kunstfreiheit erlaubt“ vor:

*„Von Kunstfreiheit versteht er nichts,  
der P, ein dummer Taugenichts.  
Selbst Amöben, die sind schlauer,  
das macht P so richtig sauer.  
Redet viel der hohle Schwätzer  
und bleibt doch ein Volksverhetzer.  
Mit Erbsenhirn und grenzdebil,  
hilft er mir sehr bei meinem Ziel:  
Muss ich am End‘ jetzt vor Gericht?  
Darf Kunst jetzt alles oder nicht?  
Selbst wenn P es mir nicht glaubt:  
Die Kunstfreiheit hat’s mir erlaubt.“*

Unmittelbar nachdem K das Gedicht vorgetragen hat, führt sie in ihrer Sendung eine Diskussion mit ihrem Kollegen L. Dabei erörtern die beiden, ob die Inhalte des Gedichts verboten sind und wo die Grenzen zulässiger Satire liegen. L hat insbesondere Zweifel, ob die zweite Strophe des Gedichts erlaubt sei. K ist hingegen davon überzeugt, dass das gesamte Gedicht unter die Kunstfreiheit falle.

\* Der Autor ist Akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Institut für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht sowie am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln (Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Stephan Hobe).

Als P die Sendung sieht, ist er außer sich. K nutze die Kunstfreiheit als bloßen Vorwand, um schwerste Vorwürfe in den Raum zu werfen. Bei derartiger „Satire“ handele es sich schon begrifflich nicht um Kunst, sondern um bloße Stimmungsmache, die nicht schutzwürdig sei. P erhebt umgehend Klage gegen K vor dem zuständigen Landgericht und beantragt, die weitere Verbreitung des Gedichts analog § 1004 I 1 iVm § 823 I BGB und seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu untersagen. Das Landgericht folgt diesem Antrag und verbietet die weitere Verbreitung des Gedichts. Alle von K eingelegten Rechtsmittel bleiben erfolglos. In der letzten Instanz führt der BGH unter anderem aus, dass wegen der zahlreichen Beleidigungen bereits zweifelhaft sei, ob das Gedicht überhaupt von der Meinungs- oder Kunstfreiheit erfasst sei. In jedem Fall überwiege aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des P. Die Verbreitung des Gedichts bleibt somit vollständig untersagt.

K möchte dies nicht auf sich sitzen lassen. Das Gedicht sei eindeutig eine satirische, also bewusst überspitzte Auseinandersetzung mit dem Thema. Es gehe gar nicht um die Person des P, sondern darum, die Grenzen der Kunst kreativ zu verarbeiten. K sieht sich in ihrer Kunstfreiheit verletzt und erhebt form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BGH.

Hat die Verfassungsbeschwerde der K Aussicht auf Erfolg?